

Art. 8.

Die durch die Errichtung der Handwerkskammer erwachsenden Kosten werden von der Fürstlich Reußischen Staatsregierung vorgeschossen (§ 103n Abf. 4).

Art. 9.

Der gegenwärtige Vertrag tritt gleichzeitig mit dem Abschnitte III der angezogenen Gesetzesnovelle in Kraft.

Die Dauer desselben wird auf 10 Jahre bemessen. Nach Ablauf dieses Zeitraums steht jedem Theile die Kündigung mit der Wirkung offen, daß der Vertrag mit dem Ablaufe des zweiten vollen Kalenderjahres die Verbindlichkeit für beide Theile verliert.

Art. 10.

Gegenwärtiger Vertrag wird den beiden vertragsschließenden Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden thunlichst bald bewirkt werden.

So geschehen

Gera, den 7. August 1899.

(L. S.)

(gez.) von **Hinüber.**

und

Altenburg, den 7. August 1899.

(L. S.)

(gez.) Dr. **Stöhr.**